

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 31. Januar 2018

69. Strassen (Rifferswil, 383 Albisstrasse, Jonentalstrasse bis Schonau, Instandstellung und Radweglückenschliessung, Projektfestsetzung und Ausgabenbewilligung)

A. Ausgangslage

Die Albisstrasse ist eine wichtige Hauptverkehrsstrasse zwischen Mettmenstetten und der Stadt Zürich. Diese bedarf einer Instandstellung und entspricht nicht mehr der Standardbreite einer Staatsstrasse sowie den heutigen Bedürfnissen an den Strassenraum. Ferner wird dem Anspruch an eine fahrradfreundliche, hochwassersichere sowie unterhaltsarme Infrastruktur nicht mehr Genüge getan.

Gemäss dem regionalen Richtplan (RRB Nr. 1251/1998) besteht auf der Albisstrasse eine Radweglücke. Die Notwendigkeit zur Radweglückenschliessung wurde im Rahmen des Velonetzplans (RRB Nr. 591/2016) nochmals bekräftigt. Im Weiteren genügt der Bachdurchlass des öffentlichen Gewässers Schwarzenbach Nr. 2 den Hochwasserschutzvorgaben gemäss der kantonalen Richtplanung (Beschluss des Kantonsrates vom 18. September 2015) nicht.

B. Projekt

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Rifferswil sieht das Tiefbauamt folgende Massnahmen vor:

- Instandstellung und Verbreiterung der Albisstrasse;
- Erstellung eines Rad- und Fusswegs mit Grünstreifen;
- Erstellung eines neuen Durchlasses für den Schwarzenbach;
- Anpassung der Strassenentwässerung und des angrenzenden Terrains.

Der Gemeinderat Rifferswil hat dem Projekt im Sinne von § 12 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) mit E-Mail vom 15. Dezember 2015 zugestimmt.

Das Vorprojekt wurde gemäss § 13 StrG vom 9. Oktober bis 9. November 2015 der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet. Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sind im überarbeiteten Projekt soweit möglich berücksichtigt worden.

C. Einspracheverfahren

Die öffentliche Auflage des Bauprojekts und der Landerwerbspläne gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 19. Februar bis 21. März 2016. Innerhalb der Auflagefrist wurden zwei Einsprachen eingereicht, die projektbezogene und enteignungsrechtliche Begehren enthielten.

Mit den Einsprechenden konnte im Rahmen der Einigungsverhandlungen eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Diese Einsprachen sind mit der Unterzeichnung des Abtretungsvertrages für den Landerwerb sowie des Anpassungsprotokolls zurückgezogen und als erledigt abgeschrieben worden.

D. Lärmtechnische Anpassungen, Bewilligung Gewässerschutz und Projektfestsetzung

Die Fachstelle Lärmschutz hat das Projekt in ihrer Beurteilung im Rahmen der koordinierten Stellungnahme der kantonalen Fachstellen der Abteilung Koordination Bau und Umwelt vom 2. Dezember 2015 aus lärmtechnischer Sicht als unbedenklich beurteilt.

Die entsprechenden gewässerschutzrechtlichen und wasserbaupolizeilichen Bewilligungen für die Vergrösserung des Bachdurchlasses des öffentlichen Gewässers Schwarzenbach Nr. 2 werden in Aussicht gestellt und in einem separaten Verfahren erteilt.

Der für das Bauvorhaben notwendige Landerwerb ist nach §§ 18 ff. StrG durchzuführen. Das Immobilienamt wird beauftragt, die Abtretungsverträge auszuarbeiten. Einer Projektfestsetzung nach § 15 StrG steht somit nichts entgegen.

E. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Gesamtkosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 11. Oktober 2017 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	50 000
Bauarbeiten	2 700 000
Nebenarbeiten	310 000
Technische Arbeiten	640 000
Total	3 700 000

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist eine Ausgabe von Fr. 3 700 000 zu bewilligen, wovon Fr. 1 850 000 als gebundene Ausgabe gemäss § 37 Abs. 2 lit. b CRG in die Erfolgsrechnung und Fr. 1 850 000 als neue Ausgabe in die Investitionsrechnung aufzunehmen sind.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 3 700 000 auf die einzelnen Projektbestandteile mit folgendem Kostenteiler verbucht:

Budgetierung		Gebundene Ausgabe in Franken	Neue Ausgabe in Franken	Total in Franken
<i>Erfolgsrechnung</i>				
Konto 8400.3141080050	50%	1 850 000		1 850 000
Staatsstrassen Baulicher Unterhalt (federführend)				
<i>Investitionsrechnung</i>				
Konto 8400.5013000000	50%		1 850 000	1 850 000
Fahrradanlagen				
Total	100%	1 850 000	1 850 000	3 700 000

In der vorliegenden Ausgabenbewilligung ist die mit Verfügung des Tiefbauamts Nr. 2508/2013 bewilligte Ausgabe von Fr. 200 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Das Vorhaben verursacht jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 60 000. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung	Anteil Baukosten Fr.	Kapitalfolgekosten			Betrag Fr.
		Zinsen (1,5%) Fr.	Abschreibungssatz		
Fahrradanlagen	100%	1 850 000	14 000	2,5%	46 000
Zwischentotal			14 000		46 000
Total	100%	1 850 000			60 000

Den gesamten Rechnungsvkehr hat das Objekt 84S-80627, Gemeinde Rifferswil, 383 Albisstrasse, aufzunehmen. Der Kostenanteil für Fahrradanlagen ist umzubuchen.

Der Betrag ist im Budget 2018 enthalten sowie im KEF 2018–2021 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Instandstellung und Verbreiterung der Albisstrasse, die Erstellung eines Radwegs und die Erstellung eines neuen Durchlasses für den Schwarzenbach an der 383 Albisstrasse, Gemeinde Rifferswil, wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung werden eine gebundene Ausgabe von Fr. 1 850 000 zulasten der Erfolgsrechnung und eine neue Ausgabe von Fr. 1 850 000 zulasten der Investitionsrechnung, insgesamt Fr. 3 700 000, zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

III. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe \times Zielindex \div Startindex (Stand 11. Oktober 2017)

IV. Die Verfügung des Tiefbauamts Nr. 2508/2013 wird aufgehoben.

V. Die Baudirektion, Immobilienamt, wird mit dem Landerwerb nach §§ 18 ff. StrG beauftragt. Sie wird ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben und Anstösserbeiträge zu erheben sowie Verträge zu schliessen, Prozesse zu führen oder Vergleiche zu treffen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Rifferswil, Jonenbachstrasse 1, 8911 Rifferswil (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi